

Stadt Besigheim

Landkreis Ludwigsburg

Satzung

**über die Abhaltung von Wochen- und Krämermärkten
(Marktsatzung)**

vom 31.01.2006

in Kraft seit 01.03.2006

Änderung vom 18.10.2022, in Kraft seit 01.01.2023

Stadt Besigheim - Marktsatzung

Satzung über die Abhaltung von Wochen- und Krämermärkten (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 31.01.2006 folgende Satzung über die Abhaltung von Wochen- und Jahrmärkten (Marktsatzung) beschlossen, zuletzt geändert am 18.10.2022:

Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Rechtsform

1. Die Stadt Besigheim betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Wochen- und Krämermärkte als öffentliche Einrichtung.
2. Die Teilnahme am Markt als Marktbeschicker oder als Marktbesucher ist jedermann nach den Vorschriften dieser Satzung gestattet.

§ 2 Leitung des Marktes

Die Marktaufsicht obliegt dem Marktmeister sowie dem Ordnungsamt.

§ 3 Standplätze

1. Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus und nur mit entsprechender Erlaubnis angeboten und verkauft werden. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktaufsicht für einen bestimmten Zeitraum oder für einzelne Tage. Die Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines Standplatzes.
2. Die Marktaufsicht kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
3. Der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes muss Namen und Anschrift des Marktbeschickers, Art der Ware und den genauen Platzbedarf enthalten.
4. Der Zugangsbereich von Geschäften darf durch Marktstände nicht verstellt werden.

Stadt Besigheim - Marktsatzung

5. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
6. Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des zugelassenen Marktbesickers und für den zugelassenen Warenkreis genutzt werden. Die Überlassung des Standplatzes an andere Personen, ein Wechsel oder Tausch des Standplatzes ohne vorherige Erlaubnis der Marktaufsicht sowie eine eigenmächtige Änderung des Warensortiments sind nicht gestattet.
7. Der eigenmächtige Bezug eines Platzes ohne Erlaubnis der Marktaufsicht ist mit der sofortigen Räumung des Platzes verbunden. Weigert sich der Standbetreiber den Platz zu räumen, so kann die Marktaufsicht auf dessen Kosten den Platz räumen lassen.
8. Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht dauerhaft oder vorübergehend widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn ein sachlicher Grund hierfür besteht. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. Der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird;
 - b. Der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - c. Der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen;
 - d. Ein Standinhaber die fälligen Marktgebühren nicht termingerecht bezahlt;
 - e. Auf dem Marktgelände Veranstaltungen stattfinden, die von der Stadtverwaltung genehmigt bzw. von ihr selbst durchgeführt werden.
9. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4

Verkaufseinrichtungen

1. Der Verkauf erfolgt in der Regel vom Stand aus. Die Marktstände sind so aufzubauen, dass ein möglichst ungehinderter Verkehr für die Käufer gewährleistet ist.
2. Der Verkauf vom Fahrzeug aus kann im Einzelfall vom Marktmeister gestattet werden.
3. Jeder Verkäufer hat auf seinem Verkaufsort ein dauerhaftes, wetterbeständiges Schild anzubringen, das in deutlich lesbarer Schrift folgende Angaben enthält:
 - a. Den Familiennamen des Betriebsinhabers mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen. Wer eine Handelsfirma führt, hat auch die Bezeichnung der Firma anzubringen;

Stadt Besigheim - Marktsatzung

- b. Den Beruf oder das Gewerbe und den Wohnsitz (Ort und Straße) des Betriebsinhabers. Das Schild muss eine Mindestgröße von 30 x 20 cm haben und so aufgestellt sein, dass es über den ganzen Marktverlauf für jedermann sichtbar ist.
4. Verkäufer, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen und Gewichte benutzen.

§ 5

Verhalten auf den Märkten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel- und Hygienegesetz sowie das Baurecht sind zu beachten.
2. Jeder hat den Zustand seines Marktstandes einschließlich aller Waren sowie sein Verhalten und das seiner Mitarbeiter so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
3. Das Ordnungsamt und der Marktmeister können Marktbesucher und Marktbesucher des Marktes verweisen, wenn sie wiederholt gegen diese Satzung verstoßen, insbesondere
 - a. die Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören,
 - b. die Markteinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - c. sich den Anweisungen des Marktmeisters widersetzen,
 - d. den Platz in unaufgeräumtem Zustand verlassen oder
 - e. gegen den freien Wettbewerb auf dem Markt verstoßen.

Im Falle der Verweisung von dem Markt wird die zu entrichtende Marktgebühr nicht erstattet, außerdem kann die Zulassung zum Markt vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

4. Hunde dürfen im Marktbereich nicht frei laufen und sind von den Marktständen fernzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde. Andere Tiere dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.

§ 6

Hygienische Maßnahmen

1. Die jeweils gültigen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sind zu beachten.
2. Die Standinhaber sowie deren Angestellte und Hilfskräfte haben sich während des Marktes stets sauber zu halten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.

Stadt Besigheim - Marktsatzung

3. Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen, Säcken oder ähnlichem verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken etc. feilgeboten werden.
4. Marktstände oder andere Einrichtungen, auf denen frische Lebensmittel angeboten werden, müssen in jeder Hinsicht den hygienischen Anforderungen entsprechen.
5. Abfälle, Kehricht, etc. sind innerhalb der Verkaufsstände so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und die Waren nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden können. Sie sind nach Marktschluss vom Standinhaber oder von seinem Personal mitzunehmen.
6. Ausgelegte Lebensmittel dürfen vom Publikum nicht berührt werden. Das Öffnen und Durchsuchen der Verpackungen durch die Käufer ist untersagt.
7. Unreife Früchte dürfen zum unmittelbaren Genuss nicht verkauft werden. Werden sie als Einmachfrüchte feilgeboten, so sind die als „unreif“ zu bezeichnen.
8. Es ist verboten, ganz oder teilweise in Fäulnis übergegangene Ware auf den Markt zu bringen, feilzuhalten und zu verkaufen.
9. Geschlachtetes Geflügel, Wild, Kaninchen usw. dürfen nur in hygienisch einwandfreien Schutzhüllen verpackt verkauft werden.
10. Das Feilbieten und Verkaufen von lebenden Tieren ist nicht gestattet.

§ 7 Reinigung

1. Die Standinhaber sind verpflichtet, Abfälle, Verpackungsmaterial etc. innerhalb der Standplätze zu sammeln und bei Marktende selbst abzuführen. Es ist verboten, Abfälle irgendwelcher Art von außen in den Marktbereich zu bringen.
2. Die Stadt kann bestimmen, dass abweichend von Nr. 1 Abfälle von den Marktbes chickern an den Stellen abzulegen sind, die von dem Marktmeister bezeichnet werden. Es ist dann dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden. Ferner sind die Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis frei zu halten.
3. Das Reinigen der Marktplätze nach Beendigung des Marktes erfolgt durch die Stadt. Die Regelung entbindet die Standinhaber nicht von ihren Verpflichtungen nach Ziffer 1.

Stadt Besigheim - Marktsatzung

§ 8 Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

§ 9 Haftung

1. Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr.
2. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von Standinhabern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl, Sachschäden etc. obliegt den Standinhabern.
3. Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Auswahl und Beaufsichtigung ihres Personals und der von Ihnen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
4. Die Gemeinde haftet für Schäden auf der Marktfläche nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
5. Die Gemeinde haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen u.ä. des Marktes entstehen.

Zweiter Abschnitt: Wochenmarkt

§ 10 Wochenmarktplatz

1. Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz statt.
2. Bei bestimmten Anlässen kann ein anderer Platz für den Wochenmarkt bestimmt werden. Die Verlegung muss rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden.

§ 11 Markttage

1. Der Wochenmarkt findet jeden Samstag statt.
2. Soweit der Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.

Stadt Besigheim - Marktsatzung

§ 12 Marktzeiten

1. Der Wochenmarkt beginnt um 7.00 Uhr.
2. Das Markttende wird auf 12.00 Uhr festgelegt.
3. Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn begonnen werden. Die Zufahrt zum Wochenmarkt muss spätestens eine Stunde nach Marktbeginn beendet sein. Die Plätze müssen spätestens eine Stunde nach Markttende geräumt sein.

§ 13 Gegenstände des Wochenmarkts

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung aufgeführten Erzeugnisse feilgeboten werden. Dies sind:
 - a. Lebensmittel i.S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören oder Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten sind zulässig;
 - b. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - c. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
2. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

§ 14 Regelung des Marktverkehrs

1. Auf dem Wochenmarkt werden Jahresstandplätze und Tagesstandplätze vergeben.
 - a. Die Jahresstandplätze werden vom Ordnungsamt an ständige Verkäufer auf dem Wochenmarkt jeweils auf die Dauer eines Kalenderjahres vergeben.
 - b. Saisonstandplätze werden vom Ordnungsamt an ständige Verkäufer auf dem Wochenmarkt jeweils für die Dauer vom 01.04. - 30.09. oder vom 01.10. - 31.03. vergeben.
 - c. Die Tagesstandplätze werden den unständigen Verkäufern vom Marktmeister zugewiesen.

Stadt Besigheim - Marktsatzung

2. Die Verkäufer sind verpflichtet, die auf den Markt gebrachten Waren auf entsprechende Nachfrage abzusetzen. Es dürfen keine aufgelegten Waren als verkauft oder bestellt bezeichnet werden.
3. Die Verkäufer haben sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten.

Dritter Abschnitt: Krämermarkt

§ 15 Markttage

1. Die Stadt führt jährlich am

24. Februar	(Matthäusfeiertag)
29. Juni	(Peter und Paul)
28. Oktober	(Simon- und Judäfeiertag)

einen Krämermarkt im Bereich der Kirchstraße und des Marktplatzes durch. Soweit der Markttag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, findet der Markt am darauf folgenden Werktag statt.

2. Auf dem Krämermarkt dürfen gemäß § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung Waren aller Art angeboten werden. Das Schaustellergewerbe wird ebenfalls zugelassen.
3. Der Krämermarkt beginnt um 7.00 Uhr.
4. Das Ende wird auf 18.00 Uhr festgelegt.
5. § 12 Ziffer 3, §13 und §14 dieser Satzung gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt: Gebühren

§ 16 Gebühren

1. Für die Benützung der Märkte nach § 1 Ziffer 1 dieser Satzung werden Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren werden für den Wochenmarkt in Tages-, Monats-, Saison- und Jahresbeiträgen, für die Krämermärkte in Tagesbeiträgen festgesetzt.

Stadt Besigheim - Marktsatzung

Für jeden angefangenen Monat wird die volle Monatsgebühr berechnet, solange nicht die Berechnung nach der Tagesgebühr für den Gebührenschuldner günstiger ist.

Für ein angefangenes Jahr wird die volle Jahresgebühr berechnet, solange nicht die Berechnung nach Saison- oder Monatsgebühren für den Gebührenschuldner günstiger ist.

3. Die Gebühren betragen für einen Standplatz je angefangenen lfd. Frontmeter
- a. beim Wochenmarkt

	Ab 01.03.2006	Ab 01.01.2007
je Markttag	1,00 €	1,00 €
je Monat	2,50 €	3,00 €
je Saison	13,00 €	16,00 €
je Jahr	25,00 €	30,00 €

- b. beim Krämermarkt
je angefangenem lfd. Meter 2,50 €, ab 01.01.2007: 3,50 €

4. Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 17 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer die Märkte zum Verkauf benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 18 Entstehung der Gebühr, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
2. Die Gebühren werden fällig mit Bekanntgabe der Gebührenschuld an den Gebührenschuldner. Bei Zahlungsverzug entfällt der Anspruch auf den zugewiesenen Platz, nicht jedoch die Zahlungsschild.

Stadt Besigheim - Marktsatzung

Schlussbestimmungen

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über
 - a. die Marktzeiten (§§ 12, 15)
 - b. Gegenstände der Märkte (§§ 13,15)
 - c. die Regelung des Marktverkehrs (§ 14)
 - d. die hygienischen Maßnahmen (§ 6)
 - e. die Reinigung (§ 7)verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 €, höchstens 1.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 500 € geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten*

1. Diese Satzung tritt am 01. März 2006 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Besigheim vom 12.03.1985 (geändert am 01.07.1986) außer Kraft.

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung.